

Ordnung des Gemeinschaftslebens des Collegium Oecumenicum München

Leitbild

Das COLLEGIUM OECUMENICUM ist ein internationales christliches Studienkolleg in München-Freimann. In ihm leben ausländische und deutsche Studierende der Theologie und anderer Fakultäten in einer ökumenischen Lebens- und Lerngemeinschaft zusammen. Es sieht sich als Teil der weltweiten Kirche Jesu Christi nach dem Verständnis des lutherischen Bekenntnisses. Das COLLEGIUM OECUMENICUM ist eine Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ist eng mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München verbunden.

Unser Ziel

Als Bewohnerinnen und Bewohner des COLLEGIUM OECUMENICUM wollen wir in christlicher Gemeinschaft zusammenleben, unseren Glauben teilen, unsere Kenntnis der eigenen und anderer Konfessionen erweitern und lernen, als Menschen aus verschiedenen Kulturen miteinander zu leben. So wollen wir unsere Kirchen bereichern und deren Einheit in versöhnter Verschiedenheit fördern helfen.

Auf dem Weg zu diesem Ziel...

- ... achten wir uns gegenseitig,
- ... pflegen wir ein gemeinsames geistliches Leben mit Andachten und Gottesdiensten,
- ... ringen wir um ein theologisch begründetes Verstehen der Heiligen Schrift, der kirchlichen Überlieferung sowie der religiösen, politischen, sozialen und kulturellen Wirklichkeit unserer Welt,
- ... nehmen wir unsere Verantwortung für ein gerechteres Zusammenleben der Menschen zeichenhaft wahr,
- ... vergewissern wir uns unseres Glaubens im Geist der Ökumene.

Dabei wollen wir...

- ... unsere eigene konfessionelle und kulturelle Identität vertiefen,
- ... für den Glauben und die Kultur Anderer offen sein und sie verstehen lernen,
- ... die anderen als andere gelten lassen,
- ... bei allen konfessionellen und kulturellen Unterschieden ein gemeinsames solidarisches Leben führen.

Studierende finden bei uns...

- ... eine überschaubare geistliche, akademische und soziale Gemeinschaft von Christinnen und Christen aus aller Welt,
- ... günstige Rahmenbedingungen für ein effektives und modernes Studieren, wie z. B. eine mit ca. 27.000 Bänden ausgestattete theologische Fachbibliothek und kostenlosen Internetzugang,
- ... individuelle Begleitung und Unterstützung, vor allem der ausländischen Kollegiatinnen und Kollegiaten, auf akademischem und spirituellem Gebiet sowie im alltäglichen Leben,
- ... kostengünstiges und angenehmes Wohnen mit Halbpension in Stockwerkswohngemeinschaften.

Wir erwarten...

- ... die regelmäßige Teilnahme an Andachten, den Dies Academicum, an den Studienfahrten sowie Begegnungswochenenden in bayerischen Gemeinden,
- ... die Mitgestaltung des gemeinsamen und geistlichen Lebens,
- ... die Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben in der Hausgemeinschaft.

1. Gemeinschaftsleben

1.1 SEMESTERPROGRAMM

1. Das *COLLEGIUM OECUMENICUM* bietet ein Semesterprogramm an, das integrierter und verbindlicher Bestandteil des Lebens und Wohnens im *COLLEGIUM OECUMENICUM* ist.
2. Die Teilnahme der Kollegiatinnen und Kollegiaten des *COLLEGIUM OECUMENICUM* an der Studienreise, den „Dies Academics“, den studentischen Vollversammlungen und dem Begegnungswochenende wird erwartet. Eine evtl. Nichtteilnahme ist mit dem Studienleiter bzw. der Studienleiterin abzusprechen.
3. Der „Dies Academicus“ findet in der Regel einmal wöchentlich statt und beginnt mit einem Abendessen und schließt mit einer Abendandacht.
4. Kosten, die im Rahmen des Semesterprogramms entstehen, trägt in der Regel das *COLLEGIUM OECUMENICUM*.

1.2 ANDACHT

1. Als lebendige christliche Gemeinschaft versteht das *COLLEGIUM OECUMENICUM* regelmäßige Andachten im Hause als selbstverständlichen Bestandteil des Zusammenlebens. Die regelmäßige Teilnahme aller Kollegiatinnen und Kollegiaten wird erwartet.
2. Die Andachten sowie Hausgottesdienste finden während des Semesters von Sonntag bis Donnerstag statt.
3. Die Andachten werden im Wechsel von allen Kollegiatinnen und Kollegiaten gehalten.

1.3 ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

1. Die Bewohner und Bewohnerinnen des *COLLEGIUM OECUMENICUM* helfen sich gegenseitig in den vielfältigen Anforderungen des Lebens und Studierens. Die im Hause angebotenen Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen sind Ausdruck des gemeinschaftlichen Lebens.
2. Sie werden von den Studierenden in Absprache mit der Studienleitung organisiert.
3. Für Arbeitsmaterialien können auf Antrag die Kosten durch das *COLLEGIUM OECUMENICUM* erstattet werden.

2. Gemeinschaftseinrichtungen

2.1 Bibliothek

1. Das *COLLEGIUM OECUMENICUM* stellt eine theologische Studien- und Handbibliothek zur Verfügung. Zu dieser Bibliothek haben alle Kollegiatinnen und Kollegiaten des Hauses Zugang.
2. Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek. Die Bücher können nicht ausgeliehen werden. Ausnahmen können in Absprache geregelt werden.
3. Die unerlaubte Entfernung von Büchern aus der Bibliothek stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Gemeinschaftsordnung dar.
4. Vorschläge für die Neuanschaffung von Büchern können bei der Studienleitung eingereicht werden.
5. Bücher, die aus den Regalen an einen Arbeitsplatz in der Bibliothek entnommen werden, erhalten eine Stellvertreterkarte im Regal. Sie müssen in der Regel am Ende des Arbeitstags und in jedem Fall bei längerer Abwesenheit der Kollegiatinnen und Kollegiaten vom Arbeitsplatz wieder an ihren Platz zurückgestellt werden.
6. Die Arbeitsplätze in der Bibliothek sind in der Regel Kurzzeitarbeitsplätze und müssen am Ende des Arbeitstags wieder freigeräumt werden. In begründeten Fällen (mehr als 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche über das gesamte Semester) können von der Studienleitung Ausnahmen zugelassen werden.
7. Es wird grundsätzlich um Ruhe in der Bibliothek gebeten.

2.2 Saal

1. Der Saal des *COLLEGIUM OECUMENICUM* dient als:
 - Foyer: Zeitungs-, Aufenthalts- und Barraum
 - mittlerer Saal: Speisesaal, Veranstaltungs- und Seminarraum
 - hinterer Saal: Kapellen- und Musikübungsraum
2. Zu den Andachtszeiten ist im Speisesaal Ruhe zu halten.
3. Eine Saalnutzung über diese Zwecke hinaus bedarf der Zustimmung der Studienleitung. Veränderungen an der Einrichtung dürfen nur mit Erlaubnis der Studienleitung erfolgen.
4. Das Bedienen der Saaleinrichtungen wie Lüftungsanlage, Lautsprecheranlage, Orgel, Filmleinwand, Terrassentüren und Beleuchtungsanlage darf nur von ausgewiesenen bzw. autorisierten Personen vorgenommen werden.
5. Beim Verlassen der Saalräume sind alle Lichter zu löschen.

2.3 Küche

Das Betreten der Küche ist nur mit Erlaubnis des Küchenpersonals erlaubt. Dieses ist an die in Deutschland geltenden Hygienevorschriften gebunden.

2.4 Stockwerkswohnzimmer

1. Die Stockwerkswohnzimmer stehen in erster Linie den Bewohnern und Bewohnerinnen des Stockwerks zur Verfügung, können aber nach Absprache mit dem Stockwerkssprecher bzw. der Stockwerkssprecherin auch von den anderen Bewohnern und Bewohnerinnen des Hauses benutzt werden.
2. Die Gestaltung der Aufenthaltsräume sprechen die Bewohner und Bewohnerinnen des jeweiligen Stockwerks mit dem Studienleiter bzw. der Studienleiterin ab.
3. Für die Reinhaltung des Wohnzimmers ist das Stockwerk zuständig.
4. Größere Veranstaltungen (Feste, Seminareinladungen) sind mit den Bewohnerinnen und Bewohnern des Stockwerks abzustimmen.

2.5 Stockwerksküchen

1. Die Stockwerksküchen stehen in erster Linie den Bewohnern und Bewohnerinnen des Stockwerks zur Verfügung, können aber nach Absprache mit dem Stockwerkssprecher bzw. der Stockwerkssprecherin auch von den anderen Bewohnern und Bewohnerinnen des Hauses benutzt werden.
2. Jede Stockwerksküche ist neben Küchenmöbeln, Herd und Kühlschrank auch mit Töpfen, Besteck und Geschirr ausgestattet. Diese Ausstattungsgegenstände dürfen nicht aus den Küchen entfernt und sollen nach Gebrauch gereinigt an ihren Aufbewahrungsort zurückgestellt werden.
3. Geschirr aus der Saalküche ist unmittelbar nach Gebrauch dorthin zurückzubringen.
4. Die Aufbewahrung von privaten Lebensmitteln in der Küche regeln die Bewohner und Bewohnerinnen des Stockwerks selbst.
5. Für die Reinhaltung der Küche ist das Stockwerk zuständig. Die Leerung der Abfalleimer sowie die Entfernung von Leergut werden von den Stockwerksbewohnern und -bewohnerinnen selbst besorgt.
6. Das Aufstellen privater Küchengeräte bedarf der Zustimmung der anderen Stockwerksbewohner und -bewohnerinnen.

2.6 Aussenanlagen

1. Die Gartenanlagen des Spengelhofes stehen als Erholungsräume zur Verfügung.
2. Das *COLLEGIUM OECUMENICUM* stellt Gartenbänke und -tische auf, die allgemein genutzt werden können. Möbel aus den Zimmern und den Gemeinschaftsräumen dürfen nicht in den Garten mitgenommen werden.
3. Die auf dem Gelände befindlichen Sportplätze stehen allen Einrichtungen des Spengelhofes gemeinsam zur Verfügung.

4. Veranstaltungen in den Gartenanlagen sind mit der Studienleitung und der Geschäftsführung des Evangelischen Waisenhausvereins abzusprechen.
5. Den Anweisungen des für die Gartenpflege verantwortlichen Hauspersonals ist Folge zu leisten.
6. Persönliche Gegenstände sollen im Garten nicht liegengelassen werden. Weder Waisenhausverein noch *COLLEGIUM OECUMENICUM* können diesbezüglich Haftung übernehmen.
7. Die Toreinfahrten zu dem Gelände des Spengelhofes sind freizuhalten.

3. Wohnen im COLLEGIUM OECUMENICUM

3.1 Abwesenheit

Es wird gebeten, dem Sekretariat des COLLEGIUM OECUMENICUM bei längerer Abwesenheit (Urlaub, Praktikum) eine Kontaktadresse zu nennen, um in dringenden Fällen schnell reagieren zu können.

3.2 Mahlzeiten

1. Im *COLLEGIUM OECUMENICUM* besteht Halbpension (Montag bis Freitag, an Werktagen).
2. Die Teilnahme am Frühstück und warmer Mahlzeit ist vorher in der ausgelegten Essensliste einzutragen; ansonsten verfällt der Anspruch auf das Essen.
3. Durch Eintrag in der Essensliste kann man sich das Essen im Kühlschrank bereitstellen lassen und zu beliebiger Zeit im Mikrowellenherd erhitzen.

3.3. Gäste

Gäste können im eigenen Zimmer oder im Gästezimmer beherbergt werden. Näheres regelt die Hausordnung und die Preisliste.

4. Gremien im COLLEGIUM OECUMENICUM

4.1 Ämter und Gremien der Studierendenschaft

Die Regelung der eigenen Angelegenheiten übernimmt die Studierendenschaft durch eine Geschäftsordnung selbst.

4.2 Stockwerkssprechertreffen

1. Das Stockwerkssprechertreffen berät über allgemeine Fragen des Hauslebens.
2. Der Studienleiter bzw. die Studienleiterin hat den Vorsitz des Stockwerkssprechertreffens und beruft es bei Bedarf ein.
3. Über Ergebnisse wird durch öffentlichen Aushang eines Protokolls informiert.
4. Dem Stockwerkssprechertreffen gehören an:
 - Studienleiter bzw. Studienleiterin
 - Studierendensprecher bzw. Studierendensprecherinnen
 - Stockwerkssprecher bzw. Stockwerkssprecherinnen
 - Teamassistentin bzw. Teamassistent der Studienleitung
 - Wissenschaftlicher Tutor bzw. wissenschaftliche Tutorin.
5. Das Stockwerkssprechertreffen kann weitere Personen zur Beratung heranziehen.

4.3 Teamsitzung

1. Die Teamsitzung berät über alle Fragen, welche das Zusammenleben im COLLEGIUM OECUMENICUM betreffen.
2. Der Studienleiter bzw. die Studienleiterin übernimmt den Vorsitz und beruft sie regelmäßig ein.

3. Informationen, welche die Teamsitzung erhält, sowie die Verhandlungen selbst unterliegen, wenn nicht anders vereinbart, der absoluten Vertraulichkeit.
4. Gegenstände der Teamsitzung sind u. a.:
 - Beratung über Verlängerungsanträge, Kündigungen und Neuaufnahmen,
 - personenbezogene Angelegenheiten,
 - Haus- und Gemeinschaftsleben,
 - Semesterprogramm.
5. Der Teamsitzung gehören an:
 - Studienleiter bzw. Studienleiterin,
 - Studierendensprecher bzw. Studierendensprecherinnen,
 - Teamassistentin bzw. Teamassistent des Studienleiters,
 - wissenschaftlicher Tutor bzw. wissenschaftliche Tutorin.
6. Weitere Personen können auf Einladung des Studienleiters hinzugezogen werden.

4.4 Bibliothekskonferenz

1. Die Bibliothekskonferenz tritt zusammen, um grundsätzliche Fragen der Bibliothek zu erörtern und über Neuanschaffungen von Büchern zu beschließen.
2. Die Konferenz wird vom Studienleiter einberufen.

4.5 Schlichtungsausschuss

1. Bei schwerwiegenden Differenzen und Streitigkeiten im *COLLEGIUM OECUMENICUM* können alle Kollegiatinnen und Kollegiaten nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten den Schlichtungsausschuss anrufen.
2. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - ein Mitglied des Leitungsausschusses des *COLLEGIUM OECUMENICUM*,
 - Studienleiter bzw. Studienleiterin,
 - Studierendensprecher bzw. Studierendensprecherinnen,
 - ggf. der Stockwerkssprecher bzw. die Stockwerkssprecherin des betroffenen Stockwerks.
3. Der Studienleiter bzw. die Studienleiterin ist der bzw. die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses. Bei Differenzen mit dem Studienleiter bzw. der Studienleiterin übernimmt das Mitglied des Leitungsausschusses den Vorsitz.
4. Der Schlichtungsausschuss kann im Bedarfsfall zwei Personen als weitere Mitglieder des Ausschusses berufen. Er hat alle Betroffenen sowie die benannten oder von ihm selbst geladenen Zeugen anzuhören.
5. Informationen, welche er erhält, sowie die Verhandlungen des Ausschusses selbst unterliegen, wenn nicht anders vereinbart, der absoluten Vertraulichkeit.

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.